

# Mietbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen für Wohnmobile – AGB (Stand 06/2020)

## 1. Reservierung, Rücktritt und Schadenersatz

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte (ohne abweichende Vereinbarung gelten Ziff. 3. und 5. dieser Mietbedingungen) Anzahlung auf Mietpreis und/oder die Kautions vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach der folgenden Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen.

Der Vermieter ist ohne Kautions- und/oder Mietanzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu stellen.

Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag oder unberechtigter Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen.

Rücktritt/unberechtigte Kündigung mehr als 90 Tage vor Mietbeginn: 30% bzw. die Höhe der Anzahlung; 42-90 Tage vor Mietbeginn: 50%; 41 Tage vor Mietbeginn: 80%.

Eine Kündigung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen, hierbei gilt das Posteingangsdatum des Einschreibens.

Wird das Fahrzeug vom Mieter nicht abgeholt und es liegt keine ordnungsgemäße Kündigung vor, stehen dem Vermieter der volle Mietpreis und die Service-Bereitstellungspauschale in vollem Umfang zu.

Der Schadenersatz (Mietpreis-/anteile) ist bei Nichtabholung, Rücktritt/unberechtigter Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn der Mieter niedrigeren Schaden oder das Fehlen von Schäden überhaupt nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu nennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann.

Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadenersatzpflicht.

Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe der Mietsache Schäden

entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen.

Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen. Die Mietsache wird durch die vorzeitige Rückgabe automatisch wieder zur Weitervermietung freigegeben und steht dem Vermieter zur freien Verfügung. Der Vermieter ist durch die weitere Vermietung nicht verpflichtet, dem Mieter Kosten zu erstatten. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.

Dem jeweiligen Mieter wird empfohlen, eine Reise-Rücktrittversicherung bzw. ein Urlaubsschutz-Paket zu erwerben, da dies nicht im Mietpreis enthalten ist und der Vermieter nicht für vom Mieter zu verantwortende Ausfälle haftet.

## 2. Mietpreise

Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisausschreibung. Preise für Zubehör und weitere Ausstattung oder Sonderleistungen, welche nicht im Mietpreis enthalten sind, werden gesondert aufgeführt.

## 3. Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluss, spätestens innerhalb von 5 Werktagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 30%, mindestens jedoch 200,-€ des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa vertraglich vereinbarte Reservierung des Mietobjekts gebunden. Mindestens 42 Tage vor Übernahme des Mietobjekts zahlt der Mieter weitere 50% des Mietpreises an den Vermieter an.

Die Zahlung des Mietpreises und aller anderen Leistungen sind in der Währung EURO zu entrichten. Wir akzeptieren Bargeld, Überweisung oder Zahlung mit EC-Karte. Kreditkartenzahlung ist nicht möglich.

## 4. Übernahme und Rückgabe

Die Mietsache (Fahrzeug) ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Ablauf der Mietzeit in den Geschäftsräumen des Vermieters bis spätestens zur vertraglich vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## 5. Kautio

Spätestens bei Mietbeginn und Übernahme muss zur Sicherheit für die Rückgabe der Mietsache in unbeschädigtem und sauberem Zustand, eine Kautio in Höhe von 1200,-€ bezahlt werden, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

Die Selbstbeteiligung für die Teilkasko-Versicherung beträgt 300,-€ je Schadenfall.

Die Selbstbeteiligung der Vollkasko beträgt 1000,-€ je Schadenfall.

Die Zahlung kann nur in bar erfolgen.

*Wichtiger Hinweis:*

Die Teil- und Vollkaskoversicherung leistet nicht bei Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch den Mieter oder Fahrer herbeigefügt werden; insbesondere bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit.

Begeht der Mieter oder Fahrer Unfallflucht, zahlt die Versicherung nicht.

In diesen Fällen haftet der Mieter oder Fahrer unbeschränkt (Siehe Ziff. 12).

Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung der Mietsache erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache in unbeschädigtem und sauberem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden zu Mietbeginn, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautio nur unter der Voraussetzung, dass alle angefallenen Zusatzkosten wie unter Ziff. 6. und 7. beschrieben, dem Vermieter vorab erstattet wurden. Der Vermieter behält sich eine Verrechnung der Zusatzkosten mit der Kautio vor.

## 6. Übergabe / Rückgabe

Die Übergabe erfolgt zu den im Mietvertrag angegebenen Übergabezeiten des im Vertrag festgelegten Abholtages, wenn nicht anders im Vertrag vereinbart.

Der Mieter wird ca. 60 Minuten auf die Mietsache (Fahrzeug und Zubehör) eingewiesen. Dies beinhaltet die Einweisung in alle technischen Einrichtungen der Mietsache, sowie deren Gebrauch und Bedienung, eine Unterweisung in alle

relevanten Sicherheitsmaßnahmen zur gefahrlosen Verwendung der Mietsache.

Die Mietsache wird vollgetankt übernommen und auch vollgetankt zurückgegeben.

Ist der Tank bei der Rückgabe nicht gefüllt, werden die Kosten für die Auffüllung durch den Vermieter zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 35,00€ in Rechnung gestellt.

Die Rückgabe erfolgt ebenfalls zu der im Mietvertrag angegebenen Uhrzeit des letzten Miettages und ist vom Mieter persönlich durchzuführen. Wird die Mietsache später als zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter übergeben, wird dem Mieter pro Stunde eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00€, nach mehr als 5 Stunden eine ganze Tagesmiete des zur Zeit der Übergabe gültigen Tagessatzes berechnet.

## 7. Reinigung und Service an und in der Mietsache (Fahrzeug)

Die Mietsache wird von innen komplett gereinigt, mit geleertem Brauchwassertank und gereinigtem und mit Toilettenchemie befülltem Fäkalientank, sowie frisch befülltem Frischwassertank bei Mietbeginn vom Mieter übernommen.

Der Mieter verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Mietvertrages, die Mietsache während der Mietzeit sauber zu halten.

Der Mieter übergibt am Ende der Mietzeit die Mietsache innen komplett gereinigt, Brauchwassertank entleert, Toilettentank entleert, gereinigt und desinfiziert und Frischwassertank entleert.

Wird die Mietsache vom Mieter innen ungereinigt oder nur unzulänglich gereinigt übergeben, wird dem Mieter eine Endreinigung in Höhe von 75,00€ berechnet.

### *Hinweis:*

Wird die Mietsache in einem Verschmutzungsgrad vom Mieter übergeben, der das normale, zu erwartende Maß übersteigt und den im Mietvertrag vereinbarten Rahmen sprengt, wird dem Mieter eine erweiterte Endreinigung in Höhe von 350,00€ berechnet. Weist der Vermieter einen höheren Reinigungsaufwand nach, so ist dieser vom Mieter zu zahlen.

Für die Entsorgung von Fäkalien und Brauchwasser, sorgt während der Mietzeit der Mieter an dafür zugelassenen Stationen.

Wird die Mietsache am Ende der Mietzeit vom Mieter mit ungereinigtem Fäkalientank und/oder ungeleertem Brauchwassertank an den Vermieter übergeben, so wird dem Mieter eine Entsorgungspauschale von 100,00€ berechnet.

Unsere Mietsachen (Fahrzeuge) sind Nichtraucherfahrzeuge. Es ist dem Mieter und allen anderen Personen nicht gestattet, in der Mietsache zu rauchen. Bei Zuwiderhandlungen berechnet der Vermieter dem Mieter eine Ozonbehandlung und eine Sonderreinigung in Höhe von 350,00€. Verzögert sich die Wiedervermietung der Mietsache, berechnet der Vermieter dem Mieter die anfallenden Kosten.

## 8. Führungsberechtigte

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen und der Fahrer muss mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Für Wohnmobile muss er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B sein. Es ist zu beachten, dass Wohnmobil-Modelle ein Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen haben können und dafür der Führerschein der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse C erforderlich ist.

Bei Caravans ist zu beachten, dass nach neuem Führerscheinrecht der Anhängerführerschein B E zum Führen einer Fahrzeugkombination aus PKW und Anhänger von über 750 Kilogramm notwendig sein kann.

Die Mietsache darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrern und den beim Mieter angestellten Berufsfahrern gelenkt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs und ist für die Erfüllung der Pflichten des Halters verantwortlich.

Dem Mieter ist es untersagt, die Mietsache zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinaus gehen, zu verwenden.

Der Mieter und alle weiteren Fahrer verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Straßenverkehrsordnungen. Bei Zuwiderhandlungen haftet in der Mietzeit der Mieter.

## 9. Schutzbrief

Der Mieter muss bei einer Fahrzeuganmietung zum Zwecke der Rückholgarantie im Schadensfall, für die gesamte Mietdauer einen Inlands- und Auslandsschutzbrief abschließen. Bei Wohnmobilen ist dieser im Preis inbegriffen.

Die Benutzung des Fahrzeugs ist grundsätzlich nur innerhalb Westeuropas zulässig – die Nutzung in osteuropäischen Ländern/Staaten der ehemaligen UdSSR kann schriftlich vom Vermieter zugelassen werden. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, Polen usw. muss eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden.

## 10. Obhutspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges sowie alle ein- und angebauten Geräte sowie des gesamten Zubehörs etc. genauestens zu beachten.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

Die am Fahrzeug befindliche Markise muss bei Wind jedweder Stärke geschlossen werden.

Die SAT-Anlage muss vor Antritt der Fahrt eingeklappt werden.

Der Mieter haftet während der Mietzeit für die Ladungssicherung im Gepäckraum und in allen weiteren Behältnissen, Schränken, Fächern, An- und Aufbauten, sowie dem Fahrradträger.

## 11. Wartung und Reparatur

Die Kosten der laufenden Unterhaltung z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs trägt während der Mietzeit der Mieter – die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,00€ ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haften muss (siehe Ziff. 12).

Bei Fahrzeugen, die sich noch in der gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Herstellers befinden, muss das Fahrzeug zu Reparatur- und Wartungszwecken, nach Absprache mit dem Vermieter, zu einer Vertragswerkstatt des Herstellers gebracht werden.

## 12. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe der Mietsache in vertragsgemäßen Zustand. Bei Unfällen und Verlust der Mietsache haftet er für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung eine Regulierung zusichert, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung – wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat.

Für Schäden, die während der Mietzeit durch andere Personen entstehen und die nicht durch eine Versicherung (Haftpflichtversicherung) geglichen werden, haftet der Mieter ebenfalls.

Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen (siehe Ziff. 8. und 14.) oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen.

Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 - Durchfahrtshöhe - gem. §41 Abs. II Ziff. 6 STVO verursacht werden.

Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffern 6 oder 8 dieser Bedingungen verletzt oder die Mietsache (Fahrzeug) einem nichtberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt.

Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung der Mietsache entstanden sind. Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden an allen An- und Aufbauten und Ausstattungen, sowie jeglichem Zubehör, auch aufpreispflichtigen Sonderausstattungen in vollem Umfang, in sofern diese nicht durch die Kaskoversicherung des Fahrzeuges gedeckt sind.

## 3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz begrenzt auf die Summe des vereinbarten Nettomietzinses.

Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Fahrzeug ein gleichwertiges Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder wäh-

rend der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Sollte keine Beschaffung eines Ersatz-Fahrzeuges möglich sein, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und der bereits gezahlte Mietzins wird erstattet. Der Vermieter haftet nicht für durch Schäden oder Fahrzeugausfall verlorene Urlaubszeit.

Für mittelbare Schäden sowie Schäden und defekte, die während der Mietzeit unverhofft an Heizung, Wassersystemen oder SAT-TV oder allen anderen Systemen, Gerätschaften und an Ein- und Aufbauten des Mietobjekts auftreten, haftet der Vermieter nicht.

Dem Mieter wird vom Vermieter eine auf seiner geplanten Wegstrecke liegende Werkstatt genannt, in der eine Reparatur durchgeführt werden kann.

Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeuges zurücklässt.

Sollte der Vermieter in Kulanz Schadenersatz erstatten, wird dieser nur in Form eines Gutscheines zur Verrechnung ausgestellt.

Der Vermieter haftet ebenso nicht für alle in diesem Vertrag nicht aufgeführten, jedoch während der Mietzeit eintretenden Umstände, welche dem Mieter Schaden zufügen.

### 13. Mitführen von Haustieren

Das Mitführen von Haustieren ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Kosten für die Mitnahme von Haustieren werden jeweils einzeln vereinbart. Werden Haustiere ohne Genehmigung des Vermieters mitgenommen, werden 100,00€ von der Kautions pro Tier einbehalten.

### 14. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziff. 12).

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten, sowie eindeutige, aussagekräftige Bilder vom Unfallort zu liefern.

Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und die Kontaktdaten der jeweiligen Versicherungen enthalten. Ebenso muss dem Vermieter der jeweilige Unfallbericht der Polizei ausgehändigt werden.

Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

Versagt der Wegstreckenzähler, ist das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und reparieren zu lassen.

## 15. Speicherung von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der DSGVO zu verarbeiten.

## 16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

## 17. Schlussbestimmungen

Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen; mündliche Zusagen nicht abgegeben. Sollten einzelne Punkte dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Autohaus am Sommerdamm e.K.  
Sommerdamm 47  
67550 Worms

Vertretungsberechtigt: Christoph Masiejewski geb: 03.02.1964

UST-ID: DE205247487  
St.Nr. 44/110/3025/6  
HR.: A11413 AG Mainz

**Tel.:** 06242-501234  
**Fax.:** 06242-501236  
**Mobil:** 0170-3819147  
**Mail:** [autohaus-worms@t-online.de](mailto:autohaus-worms@t-online.de)